L e s e a b s c h r i f t

F R I E D H O F S A T Z U N G D E R S T A D T O B E R N K I R C H E N

(Stand Dezember 2017)

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl., S. 191) in seiner Sitzung am 21.12.1989/ 26.06.1996/ 03.07.1997/ 17.12.1997/ 21.04.2004/ 23.09.2009/ 20.05.2011/ 18.07.2012/ 09.12.2015/ 12.12.2017 folgende Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Einzelfall nur die männliche Bezeichnung gebraucht. Frauen sind gleichermaßen gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Obernkirchen.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt waren oder unter Inanspruchnahme eines bestehenden Nutzungsrechts an einer Grabstätte bestattet werden sollen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(2) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung Verstorbener und bietet den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung und die entsprechende Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur. Der Friedhof gibt Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Stadt. Er erfüllt ökologische Funktionen, trägt zur Verbesserung des Klimas der umgebenden Wohnbebauung bei und bietet als Ruhezone Erholungswert für die Bevölkerung.

§ 3
Bestattungsbezirke

Der Friedhof der Stadt Oberkirchen besteht aus einem Bestattungsbezirk.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht gelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden eine Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
d) das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 4 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 7
Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, und
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die entsprechende Meisterprüfung abgelegt haben und die bei eintragungspflichtigen Handwerken in die Handwerksrolle eingetragen sind - bei Gewerbetreibenden ohne Meisterpflicht ist eine gleichwertige Qualifikation nachzuweisen - und
c) eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist alle 2 Jahre zu erneuern. Zulassungen für einmaliges Arbeiten sind möglich.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden auf dem Friedhof tätigen Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags während folgender Zeiten durchgeführt werden: in den Monaten März bis Oktober von 6:00 bis 19:00 Uhr, in den Monaten November bis Februar von 7:00 bis 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis 13:00 Uhr. Die Friedhofs-

verwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs.1 – 4, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Erdbestattungen und Trauerfeiern vor der Einäscherung sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie können frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist mit dem dafür vorgesehenen Vordruck der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Sterbefalls im Sterbebuch beizufügen. Bei Tot- oder Fehlgeburten ist statt der Bescheinigung des Standesamtes ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

(2) Bei Bestattungen in eine vorhandene Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen. Ein anderer Nachweis kann von der Friedhofsverwaltung akzeptiert werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) Bei Bestattungen in einer Wahlgrabstätte ist das schriftliche Einverständnis des Nachfolgers im Nutzungsrecht nach Vordruck der Friedhofsverwaltung beizufügen. Ohne Regelung der Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte nicht gewährt.
Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen an Werktagen während der regelmäßigen Arbeitszeiten der Friedhofs-

mitarbeiter. Abweichende Zeiten (Freitag ab 13:00 Uhr, Samstag) sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

(5) Aschen sind innerhalb von 2 Monaten nach Einäscherung zu bestatten; anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenrasenreihengrabstätte bestattet.

§ 9
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann sich dazu Dritter bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabmale, Fundamente und Teile der Einfassung, falls notwendig, vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Leichen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten 20 Jahre, für Aschen 20 Jahre, ***ausgenommen sind Familienbäume und Familiensträucher (§ 16 Abs. 4b).***

Werden durch ordnungsbehördliche Maßnahmen längere Ruhezeiten verfügt, gelten diese als Ruhezeiten.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Stadt Obernkirchen ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen auch ohne Antrag des Berechtigten vorzunehmen. Das gilt auch in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4.

(5) Umbettungen sind nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung durch einen nach § 7 zugelassenen Unternehmer durchführen zu lassen. Soweit die Friedhofsverwaltung eine Beaufsichtigung der Arbeiten für erforderlich hält, sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Grabstätten werden unterschieden in:
1. für Erdbestattungen
 - 1.1 Reihengrabstätten
 - 1.2 Wahlgrabstätten
 - 1.3 Rasenreihengrabstätten
 - 1.4 Rasenwahlgrabstätten

2. für Urnenbeisetzungen

2.1 Wahlgrabstätten
- 2.1.1 ausgemauert für bis zu 4 Urnen
- 2.1.2 unausgemauert für bis zu 2 Urnen
- 2.1.3 unausgemauert für eine Urne

2.2 Rasenreihengrabstätten

2.3 anonyme Rasengrabstätten

2.4 Baumurnengräber und Strauchurnengräber für bis zu 2 Urnen

2.5 Grabstätten mit Familienbaum/ Familienstrauch

2.5.1 für mind. 8 Urnen (kleiner Familienbaum und Edelsträucher)

2.5.2. für mind. 16 Urnen (großer Familienbaum)

2.6 Sammelurnen für Sternekinder (§ 16a)

3. Ehrengrabstätten:
Über eine weitere Belegung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(4) Die Friedhofsverwaltung entscheidet, wie Grabfelder belegt werden.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt; aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes; das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss der Bestattung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in der Regel 1,2 m Länge, 0,6 m Breite, zzgl. 0,3 m breitem Streifen rechtsseitig.
b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in der Regel 2,3 m Länge, 0,9 m Breite, zzgl. 0,3 m breitem Streifen rechtsseitig.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Dies gilt auch für Tot- oder Fehlgeburten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten wer-

den anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Vorerwerb ist im Ausnahmefall möglich, wenn ein dringendes Bedürfnis dargelegt und auf ein Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid verzichtet wird; beides muss schriftlich erfolgen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn nicht Pläne zur Neugestaltung von Grabfeldern entgegenstehen. Bei Wiederverleihung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren maßgeblich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen. § 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Das Nutzungsrecht bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts entsteht mit Abschluss der Bestattung. Im Fall des Vorerwerbs (§ 15 Abs. 1 letzter Satz) entsteht das Nutzungsrecht mit Zuweisung der Grabstätte. Dieses kann mündlich bei der Besichtigung vor Ort geschehen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist (Zahlung von Verlängerungsgebühren).

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf die Kinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollbürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Soweit Bestattungen ohne vorherige Festlegung des Nachfolgers im Nutzungsrecht stattgefunden haben und der bisherige Nutzungsberechtigte verstirbt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: - a) bis h) bleiben unverändert – Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der/die Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(8) Soll das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen des Nutzungsberechtigten oder des zuletzt Bestatteten übergehen, so haben der bisherige Nutzungsberechtigte und der künftige Nutzungsberechtigte entsprechend übereinstimmende Erklärungen vor Ablauf der Ruhezeit bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Mit

dem Tag des Eingangs der Anzeige geht das Nutzungsrecht insgesamt und für die ganze Grabstätte auf den neuen Benutzungsberechtigten über.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Es werden eingerichtet:
Wahlgrabfelder für Erdbestattungen, in der Regel
- Länge 2,5 m, Breite 0,9 m
 zzgl. rechtsseitigen Streifens von 0,3 m Breite (einstellig),
- Länge 2,5 m, Breite 2,2 m
 zzgl. rechtsseitigen Streifens von 0,3 m Breite (zweistellig),
- jedes weitere Wahlgrab Länge 2,5 m, Breite 1,1 m;
 zum Grab gehöriger 0,3 m breiter Streifen
 jeweils rechtsseitig des letzten zugehörigen Wahlgrabs,
- zum Teil Länge 2,7 m, Breite 0,9 m
 zzgl. rechtsseitigen 0,4 m breiten Streifens (einstellig),
- zum Teil Länge 2,7 m, Breite 2,2 m
 zzgl. rechtsseitigen 0,4 m breiten Streifens (zweistellig),
- jedes weitere Wahlgrab Länge 2,7 m, Breite 0,9 m;
 der zum Grab gehörigen 0,4 m breite Streifen liegt jeweils rechts des letzten zum Grab gehörigen Wahlgrabs.

 Aufgrund der örtlichen Begebenheiten sind hiervon abweichende Maße möglich.

(14) Ist ein Nutzungsberechtigter nicht feststellbar, fällt das Nutzungsrecht vom 1. des Folgemonats an entschädigungslos an die Stadt Obernkirchen. Der Abschluss des Verfahrens zur Feststellung des Nutzungsberechtigten ist aktenkundig zu machen.

§ 16
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen bestattet werden in
a) halbanonymen Urnenrasenreihengrabstätten, Fläche ca. 0,98 m²
einschl. umlaufenden Randstreifens,
b) anonymen Urnengrabstätten, Fläche ca. 0,98 m²
einschl. umlaufenden Randstreifens,
c) Urnenwahlgrabstätten, Länge und Breite je rd. 0,85 m
zzgl. rechtsseitigem 0,3 m breitem Streifen,
ausgemauert für bis zu 4 Urnen,
nicht ausgemauert für bis zu 2 Urnen,
nicht ausgemauert für eine Urne
d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, ggf. unter Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit der Asche, sofern bereits eine

Leiche bestattet wurde. Je Wahlgrabstelle ist das zusätzliche Beisetzen von bis zu zwei Urnen zulässig.

e) Baumurnengräber und Edelsträucher als Gemeinschaftsgrabstätte mit 16 Grabstellen für eine Urne, optional ist das Beisetzen einer weiteren Urne zulässig

f) Grabstätten mit Familienbaum/ Familienstrauch: Urnen auf einer Kreisfläche. Durchmesser und Anzahl der Urnen ist abhängig von der Größe des Baumes/ Strauches.

g) Sammelurnen, Fläche ca. 0,25 m²

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt; aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes; das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss der Beisetzung.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnengrabstätten bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Bei Beisetzung weiterer Aschen ist das Nutzungsrecht durch Zahlung von Verlängerungsgebühren bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche wieder zu erwerben. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt; aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes; das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss der Beisetzung. Ein Vorerwerb des Nutzungsrechts ist im Ausnahmefall möglich, wenn ein dringendes Bedürfnis dargelegt und auf ein Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid verzichtet wird; beides muss schriftlich erfolgen. § 15 Abs. 4 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(4a) Baumurnengräber und Strauchurnengräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten im Fußbereich eines Baumes / Edelstrauches, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In jeder Grabstätte wird eine Urne bestattet, optional ist die Beisetzung einer weiteren Urne möglich. Bei Beisetzung der zweiten Urne ist ein neues Nutzungsrecht für die Grabstätte zu erwerben, bzw. das vorhandene Nutzungsrecht zu verlängern. Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine erneute Verlängerung von 5, 10, 15 oder 20 Jahren möglich. Unter einer Gemeinschaftsgrabstätte können z.Zt. 16 Urnengrabstätten errichtet werden. Unter den Bäumen werden die Urnen übereinander bestattet. Unter den Edelsträuchern werden die Urnen nebeneinander bestattet (Frau links / Mann rechts). Eine Reservierung der Grabstätte kann erst nach Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Abs. 3 Sätze 4 und 5 sowie § 15 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4b) Grabstätten mit Familienbaum / Familienstrauch sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten im Fußbereich eines Baumes / Strauches, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit des Baumes verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je nach Wahl des Baumes können mind. 8 Urnen (kleiner Familienbaum / Edelstrauch) mind. 16 Urnen (großer Familienbaum) bestattet werden. Die möglichen zu bestattenden Personen werden im Vorfeld festgelegt. Das Nutzungsrecht wird mit Aufstellen des Baumes / Edelstrauches für obligatorische 99 Jahre (Lebenszeit des Baumes / Strauches) verliehen und mit jeder erfolgten Beisetzung weiter verlängert. Der Nutzungsberechtigte des Baumes muss bei jeder Bestattung zustimmen. Bei jeder

Bestattung wird eine Gebühr für Grabstätte Familienbaum lt. Friedhof- und Gebührensatzung fällig. Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren verbleiben die Urnen in der Erde und es wird keine Verlängerungsgebühr fällig. Für die Bestattung dürfen nur Bio-Urnen / Bio-Überurnen verwendet werden. Die Anordnung der Grabstätten um den Familienbaum findet in Absprache mit der Friedhofsverwaltung statt. Das Rondell um den Familienbaum / Edelstrauch wird erstmalig von der Friedhofsverwaltung mit Pinienrinde hergerichtet und obliegt von da an der Pflege des Nutzungsberechtigten.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16a
Gedenkort für Sternenkinder

(1) In dem Gedenkort Sternenkinder werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt.

(2) Sternenkinder können einzeln in Urnen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Sammelurne des jeweiligen Todesjahres im Gedenkort beigesetzt werden.

(3) Die Pflege des Gedenkortes Sternenkinder erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Fläche keine Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck abgelegt werden.

(4) Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege des Gedenkortes keinen Einfluss. Das individuelle Bepflanzen auf dieser Fläche ist untersagt.

(5) Soweit in § 16a nicht anders geregelt, gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.“

§ 17
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18
Allgemeine und zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) An jeder Grabstätte ist dauerhaft die Grabnummer, ggf. mehrere Grabnummern in Schriftgröße von 15 mm anzubringen. Wird ein Grabstein aufgestellt, ist die Nummer bei Einzelgrabstellen links am Grabstein anzubringen, bei zweistelligen Grabstellen an der jeweils zutreffenden Grabsteinseite, bei mehrstelligen so, dass eine Zuordnung zum Grab möglich ist. Bei liegenden Grabmalen ist die Nummer bzw. sind die Nummern entsprechend am Fußende einzuschlagen. Ist kein Grabmal vorgesehen, ist eine Platte in Größe 50 x 50 cm mit der eingeschlagenen Nummer auf jeder Grabstelle am Fußende einzubringen. Bei bereits bestehenden Grabstätten können 50 x 50cm-Platten trotz vorhandenen Grabmals zugelassen werden, wenn das Grabmal vom Anbringen der Nummer Schaden nehmen könnte.

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

§ 19a
Gestaltung von Rasengräbern

(1) Rasengrabfelder können von der Friedhofsverwaltung in Abhängigkeit von Nachfrage und Platzangebot in Abteilungen mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Die nachstehenden Regelungen und – soweit es sich um im Folgenden nicht besonders geregelte Bestimmungen handelt - die entsprechenden Gestaltungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Rasengräber haben keine sichtbaren Abgrenzungen.

(3) Auf jeder Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung und Urnenbeisetzung) wird bei der Erstanlage des Grabes (Einsaat) von der Friedhofsverwaltung eine 50 x 50 cm große Platte mit der Grabnummer eingelassen. Ein zusätzliches Grabmal ist nicht zulässig. Auf Antrag kann ein liegendes Grabmal zugelassen werden, das die von der Friedhofsverwaltung eingebrachte Platte vollständig abdeckt bzw. ersetzt und die Grabnummer trägt.

(4) Rasenwahlgrabstätten sind mit einem Grabmal zu versehen, das die Grabnummer trägt. Die Friedhofsverwaltung richtet für Wahlgrabstätten Reihen für stehende und Reihen für liegende Grabmale ein.

(5) Stehende Grabmale müssen eine Bodenplatte (Mähkante) von 1,30 m x 0,25 m für ein Einzelgrab und 2,60 m x 0,25 m für ein Doppel-/Mehrfachgrab haben.

(6) Liegende Grabmale sind nach Vorgabe durch die Friedhofsverwaltung in Größe von 50 x 50 cm so einzulassen, dass sie beim Mähen kein Hindernis darstellen.

(7) Auf liegenden Grabmalen sind nur Gravuren zulässig.

(8) Die Pflege der Rasenflächen obliegt der Friedhofsverwaltung. Pflegegebühren werden entsprechend den Regelungen der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(9) Ein Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Blumenschalen bzw. das Ablegen von Gestecken ist nur auf der von der Friedhofsverwaltung eingebrachten Platte bzw. einem liegenden Grabmal zulässig. Auf Wahlgrabstätten mit stehendem Grabmal kann auf Antrag eine Platte für Blumenschmuck in Größe von 50 x 50 cm zugelassen werden. Diese ist nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte so einzulassen, dass sie beim Mähen kein Hindernis darstellt.

(10) Die Unterhaltung der Grabmale bzw. der von der Friedhofsverwaltung eingebrachten Platte obliegt dem/der Nutzungsberechtigten.

(11) Für Schäden an Platten oder Grabmal durch das Mähen der Rasenflächen haftet die Friedhofsverwaltung nicht. Das gilt auch für Schäden an Gestecken oder Blumenschalen, insbesondere wenn sie außerhalb der vorgesehenen Platte abgelegt oder aufgestellt wurden. Solche können von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos beseitigt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m – 1,00 m Höhe	0,14 m
ab 1,00 m – 1,50 m Höhe	0,16 m
und ab 1,50 m Höhe	0,18 m

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Liegende Grabmale oder Grabplatten dürfen je Grabstelle die folgenden Maße nicht überschreiten:

Stärke	15 cm
Breite	80 cm
Länge	160 cm

§ 21
Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge sind zugelassen.
b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1.) Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein, wobei jede handwerkliche Bearbeitung zugelassen ist.

2.) Nicht zugelassen ist Politur, Matt- oder Seidenglanzschliff. Feinschliff ist bis Korn 220 zulässig.
3.) Politur und Feinschliff sind zugelassen als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
4.) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
5.) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.
6.) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Lichtbilder, Gold und Silber.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
a) auf einstelligen Grabstätten
Höhe 70 – 90 cm, Breite 50 – 60 cm, Stärke 12 – 16 cm
b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
Höhe 70 – 100 cm, Breite 80 – 120 cm, Stärke 12 – 16 cm
c) liegende Grabmale sind nicht zugelassen.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale und Einfassungen mit folgenden Maßen zulässig:
a) liegende Grabmale (Abdeckplatten)
Länge 80 cm, Breite 80 cm, Stärke 6 cm
b) Grabeinfassungen
Länge 85 cm, Breite 85 cm (Außenmaße), Stärke 6 cm
c) stehende Grabmale sind nicht zugelassen.

(3a) Auf Baumurnengrabstätten und Strauchurnengrabstätten sind zulässig
a) Baumurnengräber: liegende runde Grabplatten Durchmesser 40 cm, Stärke 6 cm
b) Grabeinfassungen und stehende Grabmale sind nicht zugelassen.
c) Strauchurnengräber: liegende ovale Platten mit einer Breite von 80 cm oder alternativ: Ring aus 16 Platten, die vorher von der Friedhofsverwaltung gelegt werden und dann individuell zur Bearbeitung einzeln zu entnehmen sind.

(3b) Sammelurnen in Gedenkort Sternenkinder werden mit einem Stern aus Sandstein in der Größe von ca. 0,5 m x 0,5 m und dem eingravierten Todesjahr abgedeckt. Für Einzelbestattungen im Gedenkort sind keine Grabplatten zugelassen.

Zum Gedenken kann ein gravierter Kieselstein mit einem Durchmesser bis zu 5 cm in den „geöffneten Händen“ abgelegt werden.

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

(5) Bei Grabstätten mit Familienbaum ist im Rondell nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung das Aufstellen eines dezenten Grabmals möglich. Bei Grabstätten mit Familienstrauch ist statt der ovalen Platten ein Ring aus eingelassen Platten um den Strauch möglich, der mit den Namen der Verstorbenen graviert werden kann.

§ 22
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Das Recht zur Antragstellung hat der Nutzungsberechtigte.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Grösse auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach Beisetzung verwendet werden.

§ 23
Anlieferung

Das Anliefern von Grabmalen kann nur während der Dienstzeiten erfolgen. Vor dem Aufstellen ist den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung der von der Friedhofsverwaltung genehmigte Entwurf einschließlich der Genehmigung für Schrift, Ornamente, Symbole usw. vorzulegen. Die Übereinstimmung des Grabmals mit der Genehmigung wird durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung geprüft. Deshalb sind alle Teile des Grabmals sind so zu liefern, dass sie überprüft werden können.

§ 24
Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend. Die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbands des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach §§ 20 und 21.

§ 25
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind durch den/die Nutzungsberechtigte/ n dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der/Die Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen solcher Teile verursacht wird. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, hat der Verantwortliche unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Das gilt insbesondere bei Gefahr im Verzug, ggf. muss das Grabmal umgelegt werden. Das Grabmal/die sonstige bauliche Anlage ist nach dem ausreichenden Sichern oder Umlegen innerhalb von drei Monaten durch einen zugelassenen Fachbetrieb verkehrssicher herrichten zu lassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt mindestens einmal jährlich nach der Frostperiode eine Überprüfung der Grabmale durch. Die Überprüfung wird vorher in den örtlichen Zeitungen, durch Aushang in den Aushangkästen des Friedhofs und am Schwarzen Brett des Rathauses bekannt gegeben. Soweit Mängel der Standsicherheit durch die Friedhofsverwaltung festgestellt oder ihr bekannt werden, fordert sie den/die Nutzungsberechtigte/ n schriftlich zur Mängelbeseitigung auf. Sie kann notwendige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten treffen. Wird das fachgerechte Instandsetzen nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist oder nicht durch einen zugelassenen Fachbetrieb veranlasst, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Arbeiten durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen oder die gefährdenden Teile zu beseitigen. Diese Kosten trägt der/die Verantwortliche. Die Stadt bewahrt entfernte Gegenstände drei Monate lang auf. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist vom Verpflichteten abgeholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

(3) Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt und nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Aushang in den Bekanntmachungskästen des Friedhofs und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von 3 Monaten angebracht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung bzw. Beseitigung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und –pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung verweigern.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei (Urnen-)Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei (Urnen-)Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit bzw. Wirksam werden der Entziehung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Ei-

gentum der Stadt über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Der/Die Unterhaltsverpflichtete trägt die Kosten des Abräumens.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der nach § 25 Zuständigen auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege

§ 27
Herrichten, Unterhalten und Rückgabe der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten, Unterhalten und Zurückgeben der Grabstätte ist der nach § 25 Abs. 1 Verpflichtete verantwortlich. Die Verpflichtung zum Herrichten und Unterhalten erlischt bei Reihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Die Grabstätte ist zu diesem Zeitpunkt einzuebnen und an die Friedhofsverwaltung zurück zu geben. Dazu sind Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen und jegliche Bepflanzung zu entfernen und die Fläche mit Erde aufzufüllen.

(4) Das Herrichten und jedes wesentliche Ändern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/die Verantwortliche hat einen entsprechend aussagekräftigen Antrag, ggf. mit Anlagen an die Friedhofsverwaltung zu richten. Die Friedhofsverwaltung kann notwendige ergänzende Unterlagen verlangen. Das gilt auch für ein vorzeitiges Einebnen. Dies ist im Ausnahmefall für max. 3 Jahre möglich und schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Ob die im Antrag auf ein vorzeitiges Einebnen angegebenen Gründe ausreichend sind, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf die Zustimmung besteht nicht.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen gem. § 7 der Friedhofssatzung zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung übernimmt lediglich die Pflege als Rasengräber vergebener (Urnen-) Reihengräber und Wahlgräber.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 28
Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen. Bei Verwendung von Kies ist das Anbringen einer Betonschicht als Unterlage nicht zulässig.

§ 29
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.

(2) Unzulässig ist:
a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas o.ä.,
c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
e) die Verwendung von Kies oder ähnlichen Stoffen.

(3) Die Grabstätten werden durch Trittplatten abgegrenzt, die von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlegt werden.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 27 und 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 30
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt oder vorzeitig eingeebnet, hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen bzw. wieder herzustellen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine/ihre Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine Bekanntgabe über einen Monat durch Aushang in den Informationskästen des Friedhofes oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit ohne Entschädigung entzogen werden. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen, sowie die Grabstätte einzuebnen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt.

(4) Muss eine Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet werden, gehen dabei abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Obernkirchen über. Sie ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder eines nach § 7 der Friedhofssatzung zugelassenen Bestatters betreten werden. In letzteren Fall ist der Bestatter für ordnungsgemäßen Aufenthalt und Verlassen der Leichenhalle verantwortlich.

(2) Sofern keine gesundheitsbehördlichen und sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während vorher mit der Friedhofsverwaltung abzusprechender Zeiten im Beisein eines nach § 7 der Friedhofssatzung zugelassenen Bestatters sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Der Bestatter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

(3) Die Särge der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

(4) Für den Transport des Sarges oder der Urne und des Grabschmucks zum Grab einschließlich des Auflegens auf die Grabstelle ist derjenige verantwortlich, der die Bestattung veranlasst hat. Hilfestellung durch das Friedhofspersonal (z. B. Transport des auf einem bereit gestellten Anhänger abgelegten Grabschmucks zum Grab und das Auflegen der Kränze auf die Grabstelle) ist vor der Bestattung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33
Alte Rechte

(1) Die hier geregelten Nutzungs- und Ruhezeiten gelten auch für Grabstellen, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat. Für die Gestaltung gelten die bisherigen Bestimmungen.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Die zwischen dem 01.07.1996 und 31.12.1997 erworbenen Nutzungsrechte werden entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung behandelt.

§ 34
Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35
Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung – NGO – in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) in der z. Z. gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 6),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1),
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
5. Grabmale ohne die notwendige Zustimmung errichtet oder von einer erteilten Zustimmung abweicht (§ 22),
6. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentiert und befestigt, regelmäßig auf Standsicherheit überprüft bzw. den Verkehrssicherungszustand erhält (§§ 24 und 25) oder vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit entfernt (§ 26),

7. Grabstätten nicht entsprechend § 19, 19a bzw. § 27 herrichtet und unterhält, insbesondere Grabstätten vorzeitig einebnet,
8. die Leichenhalle entgegen § 31 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
9. eine Musik- oder Gesangsdarbietung ohne Anmeldung vornimmt (§ 32 Abs. 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl I Seite 602) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 37
(vorher § 36)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 18.12.1969 in der Fassung vom 16.09.1976 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.
Die 1. Satzungsänderung tritt am 01.07.1996 in Kraft.
Die 2. Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.07.1996 in Kraft.
Die 3. Satzungsänderung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
Die 4. Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (06.05.2004) in Kraft. § 10.4 (Änderung des § 15 Abs.4) tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
Die 5. Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 6. Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 7. Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 8. Satzungsänderung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 9. Satzungsänderung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernkirchen, den 21.12.1989/26.06.1996/29.07.1997/17.12.1997/
21.04.2004/23.09.2009/20.05.2010/31.07.2012/19.01.2016/12.12.2017

Stadt Obernkirchen
Schäfer
Bürgermeister

Friedhofssatzung vom 21.12.1989 veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Nr. 3 vom *07.02.1990, S. 71;*

1. *Änderung im Amtsblatt 16/96, S. 804;*
2. *Änderung im Amtsblatt 18/97 vom 20.08.1997, S. 767;*
3. *Änderung im Amtsblatt Nr. 2/98 , S. 62;*
4. *Änderung im Amtsblatt Nr. 9/2004, S. 240, in Kraft getreten am 6.5.2004;*
5. *Änderung: bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Nr. 10/2009 vom 30.09.2009, S. 85. In Kraft getreten am 01.10.2009*
6. *Änderung: bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Nr. 5/2011 vom 31.05.2011 S. 42, In Kraft getreten am 01. Juni 2011*
7. *Änderung bekannt gemacht im Internet am 01.08.2012 auf der Seite www.obernkirchen.de, Unterseite „Verwaltung & Politik. In Kraft getreten am 02.08.2012*
8. *Änderung bekannt gemacht im Internet www.obernkirchen.de, Unterseite „Verwaltung & Politik. am 20.01.2016, in Kraft getreten 14 Tage später (03.02.2016).*
9. *Änderung bekannt gemacht im Internet www.obernkirchen.de, Unterseite „Verwaltung & Politik. am 13.12.2017, in Kraft getreten 14 Tage später (27.12.2017).*



Friedhof Lageplan 2004 - Anlage zu Drucksache 103/2003